



Werkstattvertrag

zwischen der Werkstatt für behinderte Menschen der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Detmold e.V.
im folgenden Werkstatt genannt,

und Frau Elfriede Musterfrau, geboren am 01.01.1901,
wohnhaft in Mustergasse 321, 54321 Musterstadt,
vertreten durch Frau Vera Beispiel, Beispielgasse 123, 98765 Beispielstadt

§ 1 Aufnahme und Dauer der Eingliederungsmaßnahme

(1) Der Fachausschuss hatte am 01.01.2005 unter Würdigung aller Umstände die Werkstatt als geeignete Einrichtung zur beruflichen Rehabilitation bestätigt und die Aufnahme von Frau Musterfrau in den Arbeitsbereich der Werkstatt empfohlen. Frau Musterfrau wird deshalb auf der Grundlage der Zusage des Rehabilitationsträgers zur Kostenübernahme im Arbeitsbereich beschäftigt.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer für Eingliederungsmaßnahmen im Arbeitsbereich abgeschlossen.

Die Aufnahme erfolgt zum 01.03.2005, zunächst in die Abteilung Wäscherei. Der Wechsel auf andere Beschäftigungsplätze im Arbeitsbereich ist im Förderplan vorgesehen. Die Werkstatt nimmt dabei auf die Wünsche, Eignungen und Neigungen von Frau Musterfrau Rücksicht.

(3) Frau Musterfrau hat die zustehenden Sozialhilfeleistungen beantragt und hat damit die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die Rehabilitationsträger geschaffen. Die Werkstatt war bei der Antragstellung behilflich und ist berechtigt, die bewilligten Leistungen direkt mit den Rehabilitationsträgern abzurechnen.

(4) Die für die Finanzierung der Eingliederungsleistungen der Werkstatt notwendige Vergütung ist der *Kostensatz*. Über die Höhe der Kostensätze und ihre Entwicklung informiert die Werkstattdirektion jährlich. Er beträgt zum Zeitpunkt der Aufnahme kalendertäglich 45,67 €

§ 2 Leistungen der Werkstatt

(1) Die Werkstatt ermöglicht es Frau Musterfrau, durch berufliche Bildungsmaßnahmen und eine geeignete Beschäftigung sich weiterzuentwickeln und seine Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu entwickeln. Frau Musterfrau steht aufgrund der Vorschriften im Sozialgesetzbuch IX zur Werkstatt in einem „arbeitnehmerähnlichen“ Rechtsverhältnis. Auf dieses Rechtsverhältnis werden die arbeitsrechtlichen Schutzgesetze entsprechend angewandt.

(2) Die Werkstatt erstellt einen individuellen Förderplan. Er ist Bestandteil dieses Vertrages. (Anlage 2) und enthält die notwendigen Maßnahmen zur pädagogischen, sozialen, therapeutischen und psychologischen Betreuung. Er wird dem Eingliederungsbedarf entsprechend gemeinsam mit Frau Musterfrau dem Stand der Entwicklung angepasst.

(3) Die erforderlichen arbeitsbegleitenden Leistungen und die notwendigen pflegerischen, medizinischen und ärztlichen Leistungen werden in Abstimmung mit dem Fachausschuss durch geeignete Dienste erbracht. Sie sind im individuellen Förderplan genauer beschrieben.

(4) Die Werkstatt leistet arbeitsbegleitende Maßnahmen zur Bewältigung der Alltagsanforderungen und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz.

(5) Die Eingliederungsleistungen umfassen im Rahmen der Kostenanerkennung die Förderung, berufliche Bildung und Beschäftigung auf geeigneten Beschäftigungs- oder Arbeitsplätzen. Der Bewerbung um eine andere Arbeit, einen anderen Arbeits- oder Beschäftigungsplatz der Werkstatt wird im Rahmen des Eingliederungszieles und der betrieblichen Möglichkeiten entsprochen.

(6) Die Werkstatt organisiert die notwendige Beförderung und bietet Gemeinschaftsverpflegung an. Sie führt die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nach den auf die Werkstatt zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen ab.

(7) Unter Beachtung der behinderungsbedingten Umstände und bei Vorliegen geeigneter Möglichkeiten bietet die Werkstatt Frau Musterfrau auch Außenarbeitsplätze in der Erwerbswirtschaft an. Sie unterstützt durch arbeitsbegleitende Maßnahmen und Hilfe bei der Suche nach individuell geeigneten Arbeitsmöglichkeiten den Wechsel in Integrationsunternehmen oder direkt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dabei beteiligt sie Integrationsfachdienste.

(8) Für die Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeits- und Beschäftigungsplätzen (Praktikum) bedarf es eines eigenen Vertrages. Darin werden insbesondere Ort, Art, Umfang, Dauer der Tätigkeit und das daraus zu erzielende Arbeitsentgelt geregelt.

(9) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Frau Musterfrau erfolgt nur gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 3 Verpflichtungen der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters

(1) Frau Musterfrau bemüht sich nach ihren Fähigkeiten, bei den angebotenen Fördermaßnahmen mitzuwirken und die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten der individuellen Leistungsfähigkeit entsprechend gewissenhaft und sorgsam zu erfüllen. Jedes Fernbleiben ist umgehend unter Angabe der Gründe der WfbM mitzuteilen.

§ 4 Beschäftigungszeit

(1) Die wöchentliche Beschäftigungszeit richtet sich nach § 6 WVO und beträgt z. Zt. 38,5 Stunden. Die Stundenzahl umfasst die Erholungspausen und die Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen.

§ 5 Arbeitsentgelt

(1) Die Werkstatt zahlt Frau Musterfrau aus dem Arbeitsergebnis ein monatliches Arbeitsentgelt. Es errechnet sich nach der QM-Verfahrensanweisung „*Das Entgeltsystem für Mitarbeiter in WfbM*“¹ und beträgt bei voller Anwesenheit derzeit 140,00 € Gleichzeitig wird ein Arbeitsförderungsgeld lt. § 43 SGB IX ausgezahlt.

§ 6 Fortzahlung des Arbeitsentgeltes

(1) Fallen durch gesetzliche Feiertage Beschäftigungszeiten in der Werkstatt aus, wird für diese Zeit das Arbeitsentgelt in gleicher Höhe weitergezahlt. Bei Urlaub, Mutterschutz und Erziehungsurlaub gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Ist Frau Musterfrau aus Krankheitsgründen verhindert, die Werkstatt zu besuchen, wird das Arbeitsentgelt unter entsprechender Anwendung des Entgeltfortzahlungsgesetzes für sechs Wochen weitergezahlt. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich, spätestens drei Werktage nach Krankheitsbeginn durch eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu erbringen.

§ 7 Urlaubsanspruch

(1) Frau Musterfrau hat für ein volles Jahr Anspruch auf derzeit insgesamt 30 Tage Erholungsurlaub analog der Regelung gem. § 26 TVöD und bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises nach § 69 SGB IX Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen gemäß § 125 SGB IX.

(2) Während des Urlaubs wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt. Die für das Fachpersonal geltenden Fortzahlungsregelungen gemäß TVöD werden entsprechend angewandt. Näheres bestimmt die „*Urlaubsregelung*“ der Werkstatt. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag endet mit dem Tage, an dem Frau Musterfrau in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert ist.

(2) Der Vertrag kann von Frau Musterfrau jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden.

(3) Der Vertrag endet mit dem Tag, der im bestandskräftigen Bescheid des Rehabilitationsträgers genannt ist, an dem der Rehabilitationsträger seine Kostenzusage beendet oder zurücknimmt.

(4) Der Vertrag kann sofort beendet werden, falls die Rehabilitationsträger die Kosten der Eingliederungsleistungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung trotz Mahnung und Fristsetzung vollständig begleichen.

¹ Entsprechend der VA 03.05 „Das Entgeltsystem für Mitarbeiter in der WfbM“

(5) Die Werkstatt beendet den Vertrag, wenn die zur Aufnahme in die Werkstatt erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung kann der Vertrag fristlos beendet werden.

(6) Die Werkstatt verpflichtet sich, vor Kündigung des Vertrages aus den in Abs. 5 genannten Gründen die Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen. Dem Werkstatttrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern Frau Musterfrau dem nicht widerspricht. Bei fristloser Beendigung werden die Stellungnahmen nachträglich eingeholt. Die Beendigung des Vertrages nach Abs. 5 wird erst bei Zustimmung durch den Fachausschuss wirksam. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.

(7) Der Vertrag endet mit dem Tag des Verlustes der amtlichen Anerkennung der Werkstatt. Die Benachrichtigung darüber hat unverzüglich schriftlich und spätestens nach Ablauf von fünf Arbeitstagen zu erfolgen.

§ 9 Abschlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden werden von den Vertragsparteien schriftlich bestätigt.

(2) Sollte eine Vertragsbestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt eine vertragliche Vereinbarung, die dem erkennbaren Willen der Beteiligten entspricht.

(3) Ändern sich die gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Grundlagen dieses Vertrages, werden die entsprechenden Vertragsbestimmungen angepasst.

Ort Datum

Unterschrift Werkstattvertreter/in Unterschrift des Betreuers/in Unterschrift des/der Beschäftigten

Anlagen

1. VA 03.05 „Das Entgeltsystem für Mitarbeiter in WfbM“,
2. Förderplan